



STADT WELS
Bau-, Gewerbe- und
Verkehrsangelegenheiten

Verordnung

31.08.2026

VerkR-055-10-72-2026

Verordnung des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates der Stadt Wels betreffend die Erlassung vorübergehender Maßnahmen anlässlich der „**Straßensperren**“ in der Europäischen Mobilitätswoche.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs gemäß § 44a Abs.1 der Straßenverkehrsordnung 1960 BGBl.Nr. 159, i.d.g.F. in Verbindung mit § 94d Z. 9 StVO 1960, sowie der Übertragungsverordnung 1998 – örtliche Straßenpolizei (Verordnung des Gemeinderates der Stadt Wels vom 22.09.1998, MD-Verf-171-1998) und der Geschäftseinteilung für den Stadtsenat 2021 (Verordnung des Stadtsenates der Stadt Wels vom 18.11.2021, Verf-015-W-37-2021, i.d.g.F.) wird nach Durchführung des gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens verordnet:

1.–Halten und Parken verboten (§ 52 lit.a Z.13b StVO 1960)

- 1.1. Südtirolerstraße, ostseitig, 21.09.2026 ab 07:00 Uhr bis 25.09.2026, 17:00 Uhr**
im Bereich zwischen der Mozartstraße und der Anton-Bruckner-Straße, Bodenmarkierung ungültig, wobei hier zusätzlich eine Abschleppzone gilt; Mobilitätswoche, **(Achtung: mehrfache Wiederholung)**
- 1.2. Anton-Bruckner-Straße, Nordseite, 21.09.2026 ab 07:00 Uhr bis 25.09.2026, 17:00 Uhr**
ab der Krzlg. mit der Wallerer Straße in Richtung Westen in einer Länge von 25 m, Bodenmarkierung ungültig, wobei hier zusätzlich eine Abschleppzone gilt, Mobilitätswoche

2.-Einfahrt verboten (§ 52 lit.a Z. 2. StVO 1960)

- 2.1.** Auf der Anton-Bruckner-Straße ab der Krzlg. mit der Südtirolerstraße wird die „Einfahrt verboten“.

3. Fahrverbot (in beiden Richtungen) (§ 52 lit.a Z. 1 StVO 1960)

- 3.1.** Ab der Krzg. Wallerer Straße/Anton-Bruckner-Straße wird ein „Fahrverbot“ erlassen, wovon Einsatzfahrzeuge, Radfahrer und Linienverkehr ausgenommen sind.
- 3.2.** Ab der Krzg. Waller Straße/Mozartstraße wird ein „Fahrverbot“ erlassen, wovon Einsatzfahrzeuge, Radfahrer und Linienverkehr ausgenommen sind.

4.

Gemäß § 44 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F., wird diese Verordnung durch Anbringung des Vorschriftzeichens „Halten und Parken verboten (§ 52 lit.a.Z. 13b StVO 1960“ „21.9.26 ab 7 Uhr bis 25.9.26, 17 Uhr“, „Bodenmarkierung ungültig“, „Abschleppzone“ (§ 54 Abs. 5 lit.j), „Mobilitätswoche“, „Einfahrt verboten“ (§ 52 lit.a. Z. 2, StVO 1960), „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“, (§ 52 lit.a Z. 1 StVO 1960) kundgemacht und tritt mit deren Entfernung bzw. Ablauf der zeitlichen Gültigkeit wieder außer Kraft.

Zusätzliche Maßnahmen für den Veranstalter:

1. Das „Fahrverbot“, samt Scherengitter und Umleitungstafeln an der Krzg. Wallerer Straße/Anton-Bruckner-Straße sind von 21.09.2026 bis 25.09.2026 täglich um 17:00 Uhr zu deaktivieren/entfernen bzw. um 07:30 Uhr zu aktivieren.
2. Das „Fahrverbot“ samt Scherengitter und Umleitungstafeln an der Krzg. Wallerer Straße/Mozartstraße sind von 21.09.2026 bis 25.09.2025 täglich um 17:00 Uhr zu deaktivieren/entfernen bzw. um 07:30 Uhr zu aktivieren.
- 3. Da die getroffenen Maßnahmen sehr weitreichende Folgen für den Verkehr bedeuten, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die umliegenden Bewohner über die Situation bzw. geplanten Sperren und Umleitungen informiert werden.**

Zusätzliche Maßnahmen:

1. Auf der Anton-Bruckner-Straße in Richtung Westen, im Bereich zwischen der Wallerstraße und der Südtirolerstraße ist ein VZ „Einbahnstraße“ mit mehrmaliger Wiederholung, bereit zu stellen.
2. Die VZ „Einfahrt verboten“ auf der Anton-Bruckner-Straße (2, 2.1) sind beidseitig anzubringen.
3. An der Krzg. Wallerer Straße/Anton-Bruckner-Straße sind 1 Scherengitter, 1 VZ „Fahrverbot“ und 2 Umleitungstafeln (links- und rechtsweisend) bereit zu stellen.
4. An der Krzg. Wallerer Straße/Mozartstraße sind 1 Scherengitter, 1 VZ „Fahrverbot“ und 2 Umleitungstafeln (links- und rechtsweisen) bereit zu stellen.

Der Stadtrat:

F.d.R.d.A.: Birgit Mickla

Stefan Ganzert eh.

Ergeht an:

1. Stadt Wels, Stadtentwicklung, Charlotte vom Kolke, B.Sc.
4600 Wels, Rainerstraße 2

mit dem Hinweis

sollte die Veranstaltung vor Ablauf der Gültigkeit beendet sein, sind die Verkehrszeichen zur Seite zu drehen oder zu entfernen.

2. BauD/BauT
mit dem Ersuchen um Aufstellung und Einholung der entsprechenden Verkehrszeichen bzw. Scherengitter gegen Kostenersatz.
3. LPD OÖ, Stadtpolizeidirektion Wels, Verkehrsreferat
4. BZ, BGV,
5. BZ, Pol
6. Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wels
7. Rotes Kreuz, Bezirksstelle Wels
8. SAB
9. Ordnungswache GmbH